



Gz: LG M II 9050 – 200/2020

**Maßnahmen im Zusammenhang mit der Bewältigung der durch die
Ausbreitung des „Corona-Virus“ bedingten besonderen Situation**

Auf der Grundlage des öffentlich-rechtlichen Hausrechts und der dienstrechtlichen Fürsorgepflicht treffe ich unter Abänderung der Dienstanweisung und Anordnung vom 6. November 2020 im Einklang mit den Regelungen der Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung folgende

**Dienstanweisung
und
Anordnungen**

1. Anwendungsbereich

Die folgenden Bestimmungen gelten für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie die Besucherinnen und Besucher der Justizgebäude in der

Denisstraße 3

Seidlstraße 8

Waisenhausstraße 5 in Weilheim (ohne Ziffer 5 c und d)

und der meinem Hausrecht unterstehenden Räumlichkeiten.

Die Verfahrensleitung und die Sitzungspolizei durch die zuständigen Richterinnen und Richter in gerichtlichen Verfahren bleiben unberührt.

2. Allgemeine Hygienemaßnahmen

- a. Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind aufgefordert, besonders auf die allgemeinen Hygienemaßnahmen zu achten, insbesondere
- Abstand halten (mindestens 1,5 Meter);
 - engen Körperkontakt mit offensichtlich erkrankten Personen meiden;
 - Verzicht auf das übliche Händeschütteln - sowohl der Bediensteten untereinander als auch mit Dritten;
 - Berührung des eigenen Gesichts mit ungewaschenen Händen vermeiden;
 - häufiges und ausgiebiges Händewaschen mit Seife und Nutzung der Desinfektionsspender;
 - Benutzung von Einmaltaschentüchern zum Husten und Niesen - alternativ: Niesen und Husten in die Ellenbeuge;
 - häufiges und gründliches Lüften von geschlossenen Räumen einschließlich des Querlüftens von Fluren und Wartezonen.
- b. Besucherinnen und Besucher werden in geeigneter Weise, insbesondere durch Aushänge vor dem Eingang und in den Aufzügen sowie auf der Homepage des Landgerichts München II, zur Beachtung der Hygieneregeln aufgefordert. Im Eingangsbereich, in den Sanitäreinrichtungen und in den Fluren sind deutlich sichtbare Hinweise zu den Hygieneregeln und zur Beachtung des Abstandsgebots angebracht.

Im Eingangsbereich stehen in jedem Stockwerk vor den Aufzügen Desinfektionsspender zur Verfügung.

3. Zugang zu den Justizgebäuden bzw. den von der Justiz genutzten Räumlichkeiten

- a. Von allen Personen, die das Justizgebäude betreten bzw. über die Tiefgarage einfahren wollen - mit Ausnahme von Justizangehörigen, Polizeibeamtinnen, Polizeibeamten und Rettungskräften im Einsatz - wird eine schriftliche Datenerfassung (Selbstauskunft) eingeholt. Diese dient sowohl der Beurteilung der Infektionsgefährdung beim Einlass als auch der Unterstützung der Gesundheitsbehörden bei der nachträglichen Verfolgung von Infektionsketten.

Eine solche Selbstauskunft ist von jeder Besucherin und jedem Besucher unter Angabe der Personalien einschließlich Telefonnummer und Uhrzeit gesondert auszufüllen; anders ist dies nur bei begleiteten minderjährigen Personen.

Die Selbstauskünfte werden ausschließlich zur Beurteilung der Infektionsgefährdung und Rückverfolgung von Infektionen mit COVID-19 erhoben und werden vernichtet, sobald sie hierfür nicht mehr benötigt werden.

Besucherinnen und Besucher werden in dem Formular zur Selbstauskunft außerdem gebeten, die Gerichts- bzw. Behördenleitung zu verständigen, wenn sie innerhalb von zwei Wochen nach ihrem Besuch positiv auf COVID-19 getestet werden.

- b. Besucherinnen und Besucher werden in geeigneter Form (z. B. durch Bodenmarkierungen) angehalten, beim Warten vor der Kontrollstelle zu anderen Wartenden und zur Kontrollstelle einen Mindestabstand von 1,50 Metern einzuhalten
- c. Wird die Abgabe der Selbstauskunft oder das Tragen einer Maske (s. unten Ziff. 4) verweigert, wird der betreffenden Person der Zutritt zum Gebäude verwehrt. Die Entscheidung hierüber trifft die Gerichtsverwaltung.

Erkennbar kranken Personen wird ebenfalls der Zugang zum Gebäude verwehrt. Anzeichen einer relevanten Erkrankung sind Husten, Atemnot, Kurzatmigkeit, Niesen, Schnupfen und / oder Fieber. Die Justizwachmeister und Justizwachmeisterinnen der Zugangskontrolle messen stichprobenartig, insbesondere aber auch in Zweifelsfällen kontaktlos die Körpertemperatur.

Soll einer Person, bei der es sich um einen Verfahrensbeteiligten oder eine Verfahrensbeteiligte handelt, der Zutritt durch die Gerichtsverwaltung verwehrt werden, ist vorab der zuständige Richter, Staatsanwalt, Rechtspfleger oder Bewährungshelfer zum Zwecke der Belehrung des Beteiligten zu verständigen. Entsprechend ist für Pressevertreter oder Pressevertreterinnen zu verfahren, soweit diese beabsichtigen, über konkrete Verfahren zu berichten; im Übrigen ist bei Pressevertretern die Entscheidung des Pressesprechers herbeizuführen.

4. Maskenpflicht im Gerichtsgebäude

- a. Besucherinnen und Besucher, auch Verfahrensbeteiligte, Rechtsanwälte, Rechtsanwältinnen, ehrenamtliche Richter und ehrenamtliche Richterinnen müssen ab Betreten des Gebäudes einen Mund-Nasen-Schutz im Sinne von § 3 Abs. 1 SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung (Corona-ArbSchV) tragen; dies sind nach der geltenden Rechtslage medizinische Gesichtsmasken (sog. OP-Masken), FFP2-Masken oder eine in der Anlage der Corona-ArbSchV bezeichnete vergleichbare Atemschutzmaske.

Diese Pflicht gilt für alle Verkehrs- und Begegnungsflächen, insbesondere für die Aufzüge, die Flure und Treppenhäuser, für die Wartebereiche vor Sitzungssälen, für Sanitärräume, Besprechungszimmer und die Bibliothek, sowie beim Betreten von Diensträumen.

- b. Korrespondierend tragen alle Justizangehörigen bei der Benutzung der genannten Verkehrsflächen einen solchen Mund-Nasen-Schutz. Dies gilt auch beim Kontakt mit Beteiligten und Besuchern in Diensträumen.

Bei der Aktenverteilung, wenn diese nicht außerhalb der üblichen Dienstzeiten erfolgt, tragen die hiermit befassten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ebenfalls einen Mund-Nasen-Schutz.

- c. Eine Verpflichtung zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes besteht für die Bediensteten bei Arbeiten in mehrfach belegten Büros und in Vorzimmern, soweit der Mindestabstand von 1,5 Metern nicht zuverlässig eingehalten werden kann oder wenn eine Raumbelastung von maximal einer Person pro 10 m² nicht sicher eingehalten und nicht durch Abtrennungen und Lüftungsmaßnahmen ein gleichwertiger Schutz hergestellt werden kann.

Beim Betreten eines Dienstzimmers ist die Maske solange zu tragen, bis ein fester Sitzplatz unter Wahrung des Abstandsgebots eingenommen wurde.

- d. Im Sitzungssaal gilt die Pflicht zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes mindestens bis zum Sitzungsbeginn und ab Sitzungsende. Nach Eröffnung der mündlichen Verhandlung entscheidet die Richterin oder der Richter aufgrund der sitzungspolizeilichen Gewalt nach § 176 GVG über das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes. Grundsätzlich gilt das Vermummungsverbot nach § 176 Abs. 2 GVG. Hiervon kann die Richterin oder der Richter aus Gründen des Gesundheitsschutzes in richterlicher Unabhängigkeit Ausnahmen gestatten oder generell das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes während der mündlichen Verhandlung anordnen.
- e. Gegenüber externen Dienstleistern wirken die Auftraggeber darauf hin, dass deren Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen die Vorgaben zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes beachten.
- f. Befreit vom Tragen einer Maske sind:
- Kinder bis zum sechsten Geburtstag
 - Personen, die glaubhaft machen können, dass ihnen das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes aufgrund einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder unzumutbar ist. Der Nachweis kann durch Vorlage eines ärztlichen Attests im Original geführt werden. In Zweifelsfällen kann die Verwaltung den Zutritt zum Gebäude verwehren (siehe oben Ziffer 3 c).

Das Abnehmen des Mund-Nasen-Schutzes ist zulässig, solange es zu Identifikationszwecken oder zur Kommunikation mit Menschen mit Hörbehinderung erforderlich ist.

5. Verhalten im Justizgebäude

- a. Im gesamten Justizgebäude einschließlich ggf. der Sitzungssäle und der Wartebereiche ist das Mindestabstandsgebot (von mindestens 1,50 Meter) strikt einzuhalten, auch wenn ein Mund-Nasen-Schutz getragen wird.
- b. Für jeden Sitzungssaal wird von der Gerichtsverwaltung eine maximale Kapazität der Beteiligten und Besucher einschließlich der Mitglieder des Gerichts definiert, die strikt einzuhalten ist. Dasselbe gilt für die Wartezonen. Die Kapazitätsgrenze soll bei der Wahl des Sitzungssaals für ein konkretes Verfahren und bei der Zulassung von Besuchern und ggf.

Beteiligten berücksichtigt werden. Darüber hinaus sind die Lüftungsempfehlungen einzuhalten.

Die Aufzugsanlagen dürfen unter Berücksichtigung des Mindestabstandsgebots und der Maskenpflicht grundsätzlich nur von 1 Person benutzt werden, wobei gehbehinderten Mitarbeitern und Besuchern Vorrang einzuräumen ist.

- c. Justizwachtmeisterinnen und Justizwachtmeister werden damit beauftragt, die Einhaltung der Regeln, insbesondere des Mindestabstands und des Tragens eines Mund-Nasen-Schutzes zu kontrollieren und durchzusetzen; sie sind befugt, gegenüber Besucherinnen und Besuchern die erforderlichen Anordnungen zu treffen.

6. Dienstreisen, Dienstbesprechungen, Fortbildungen, Zusammenkünfte, Urlaubsreisen

- a. Dienstreisen werden nur genehmigt, wenn sie zwingend notwendig sind. Personen mit einem höheren Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf wird die Teilnahme an Dienstreisen freigestellt.
- b. Dienstbesprechungen, Workshops und sonstige dienstlich veranlasste Zusammenkünfte werden auf das unumgänglich notwendige Maß begrenzt. Die Nutzung von Video- und Telefonkonferenztechnik sowie die Nutzung von Microsoft Teams ist verstärkt in Betracht zu ziehen.

In der Einladung zu Dienstbesprechungen, Workshops und sonstigen Zusammenkünften mit externen Teilnehmerinnen und Teilnehmern soll darauf hingewiesen werden, dass Personen mit unspezifischen Allgemeinsymptomen oder Atemwegsproblemen jeglicher Schwere sowie Personen, die wissentlich Kontakt zu einem bestätigt an COVID-19 Erkrankten hatten, von einer Teilnahme absehen müssen.

- c. Behördeninterne Fortbildungen sowie Maßnahmen des Gesundheitsmanagements in den Dienstgebäuden bleiben bis auf weiteres ausgesetzt.
- d. Zusammenkünfte wie z.B. Geburtstags-, Dienstjubiläums- oder Beförderungsfeiern sind im Dienstgebäude sowie auf dem zugehörigen

Gelände untersagt. Dienstliche Besprechungen sind auf unaufschiebbare Veranstaltungen zu beschränken und unter strikter Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern und Beachtung der Hygiene- und Lüftungskonzepte durchzuführen.

- e. Private Auslandsreisen können dienstrechtlich nicht untersagt werden, denn sie betreffen das außerdienstliche Verhalten des oder der Bediensteten. Auch dürfen entsprechende Urlaubsanträge nicht abgelehnt werden. Im Eigeninteresse ist es derzeit für keinen Justizangehörigen sinnvoll, eine Auslandsreise zu unternehmen, solange eine vom Auswärtigen Amt ausgesprochene generelle Reisewarnung besteht.

Justizangehörige, die eine solche Reise planen, werden gebeten, vor Reiseantritt ihren Dienstvorgesetzten hiervon in Kenntnis zu setzen.

7. Arbeits- und dienstrechtliche Auswirkungen der Corona-Krise

Hierzu wird verwiesen auf das JMS vom 17. Februar 2021 Gz. 9050 – VI – 1503/2020 und das FMS vom 2. Oktober 2020 Gz. P 1400-1/130.

8. In-Kraft-Treten

Diese Anordnung tritt am 25. Februar 2021 in Kraft und gilt bis auf Weiteres.

24. Februar 2021

gez.
Engel